

# GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

## SATZUNG

### über den Bebauungsplan

### "Steinkirch I"

### im Stadtbezirk Schweningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 20.04.1994 den Bebauungsplan "Steinkirch I" als Satzung beschlossen.

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

#### § 2

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 einschließlich Textteil und Begründung vom 01.11.90/01.03.1994 sowie dem Übersichtsplan vom 02.11.1990 im Maßstab 1 : 5.000.

#### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 (2) 2 der LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt "B" der Bebauungsplanvorschriften zuwiderhandelt.

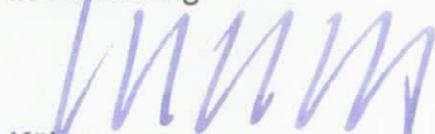
#### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.07.1994

Bürgermeisteramt  
In Vertretung



Kühn  
Erster Bürgermeister